

## Informationsvorlage

**Vorlage-Nr.:** VO21-146

**Zur Sitzung des** VA

**Betrifft:** Wer entscheidet was in einer Kommune  
**Verfasser der Vorlage:** Heike Horn

### Sachverhalt und Begründung:

Wer entscheidet was?

Insbesondere auch im Zuge des Wahljahres mehren sich die Fragen der BürgerInnen nach den kommunalrechtlichen Entscheidungswegen, Verantwortlichkeiten und der Begrifflichkeit Ehrenamt. Daher zeigt die Verwaltung die Entscheidungswege gemäß des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) schematisch auf. Das Entscheidungsrecht beruht auf den Grundprinzipien der Demokratie, gewählte Vertreter des Volkes entscheiden und die Verwaltung führt die Beschlüsse aus. Werden Beschlüsse gefällt, die das Gesetz verletzen, dürfen diese nicht vollzogen werden. Der Hauptverwaltungsbeamte muss diese nicht ausführen und kann dies durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde prüfen lassen. Das so genannte laufende Geschäft der Verwaltung bezieht sich auf mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle laufenden Geschäfte davon betroffen sind. Eindeutig nicht zu laufenden Geschäften der Verwaltung gehört z.B. die Ausübung des Vorkaufsrechtes und Entscheidungen im Rahmen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Den Handlungs- und Gestaltungsraum einer Verwaltung bestimmen Satzungen und Regelungen. Je enger diese gefasst sind, desto unflexibler und langsamer werden Entscheidungen gefällt. Beispiel: Auch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, wie z. B. die Anschaffung von Lichtern für die Rettungswesten, Reparatur von Rettungsbooten, Nutzungsänderungen im Wohnraum, die keiner Genehmigung seitens der Kommune bedürfen, werden derzeit als Vorlage in die entsprechenden Gremien gebracht. Dies erhöht den Aufwand für alle Beteiligten, insbesondere auch die ehrenamtlichen Ratsmitglieder. Daher gehen die Kommunen in Niedersachsen unterschiedlich mit ihrer Sitzungssequenz um.

Beispiel: Stadt Borkum (ca. 6000 EW) in 2019: 4 Ratssitzungen, 6 Verwaltungsausschusssitzungen, 233 Sitzungsvorlagen

Insel Baltrum (ca. 500 EW) in 2020: 7 Ratssitzungen, 7 Verwaltungsausschusssitzungen, 50 Sitzungsvorlagen

Insel Langeoog (ca. 1860 EW) in 2019: 11 +1 Ratssitzung, 12 Verwaltungsausschusssitzungen, 269 Vorlagen

Insel Langeoog (ca.1860 EW) in 2020: 14 (+3) Ratssitzungen, 11 Verwaltungsausschusssitzungen, 263 Sitzungsvorlagen

Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat der Insel Langeoog über die Belange der Gemeinde mit ihren Eigenbetriebe. Die Aufgabe der Verwaltung ist ebenfalls eindeutig beschrieben - die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine qualifizierte Beschlussfassung notwendig sind. Dabei hat die Verwaltung die Verpflichtung einen ausgeglichenen Haushalt sicherzustellen und darauf hinzuweisen, bevor der Gemeinderat seine Beschlüsse fasst. Der Gemeinderat hat Anspruch auf voll umfängliche Information. Die Umsetzung von Beschlüssen erfolgt durch die Verwaltung im Rahmen des Möglichen.

Die Mitgliedschaft im Gemeinderat Langeoog ist ein Ehrenamt, mit einer Aufwandsentschädigung – je nach Funktion – zwischen 100,- Euro und 305,- Euro monatlich zzgl. Sitzungsgeld von 25,- Euro/Sitzung. Diese Entschädigungshöhen sind der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen vom 30.03.2017 zu entnehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

  
Heiko Horn

